

## § 26

(1) Die Schöffen nehmen nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Rechtsprechung teil. Sie üben in den Verhandlungen in Straf- und Zivilsachen das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

(2) Ein Schöffe soll an zwölf möglichst aufeinanderfolgenden Tagen im Jahre an der Rechtsprechung des Gerichts teilnehmen.

## § 27

Der Schöffe hat die besondere Aufgabe, die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werktätigen und den demokratischen Gerichten zu festigen. Entsprechend dieser Aufgabe hat sich ein Schöffe beruflich und außerberuflich vorbildlich zu verhalten und zur Sicherung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung beizutragen.

## § 28

## Voraussetzungen

Als Schöffen können alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die das Wahlrecht besitzen und das 23. Lebensjahr vollendet haben.

## § 29

## Unfähigkeit zum Schöffenamte

Unfähig zur Ausübung des Schöffenamtes sind:

1. Personen, die wegen eines Verbrechens verurteilt sind, dessen Begehung sie zur Ausübung des Schöffenamtes ungeeignet erscheinen läßt;
2. Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

## § 30

## Hinderungsgründe

Als Schöffen dürfen nicht gewählt werden:

Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte.

## § 31

## Ablehnungsrecht

Die Berufung zum Schöffenamte dürfen ablehnen:

1. Ärzte, medizinisches Personal, Apotheker und Hebammen,
2. Personen über 65 Jahre,
3. Frauen, denen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Schöffenamtes in besonderem Maße erschwert.

## § 32

## Wahl unfähiger oder ungeeigneter Schöffen

(1) Ist eine zur Ausübung des Schöffenamtes unfähige Person (§ 29) als Schöffe gewählt worden oder tritt ihre Unfähigkeit nachträglich ein, so hat nach Feststellung der Unfähigkeit durch den Rat des Kreises oder des Bezirkes der Leiter des zuständigen Gerichts ihren Namen von der Schöffensliste zu streichen.

(2) Ist ein Schöffe entgegen der Vorschrift des § 30 gewählt worden oder tritt einer der dort bezeichneten Hinderungsgründe nachträglich ein, so ist der Schöffe zu Sitzungen nicht heranzuziehen.

(3) Erweist sich ein Schöffe für sein Amt als ungeeignet, so kann er auf Antrag des Leiters des zuständigen Gerichts von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder Bezirkes, für dessen Gericht er gewählt ist, abberufen werden.

## § 33

## Verpflichtung der Schöffen

Die den Gerichten zugeteilten Schöffen werden bei jedem Gericht in einer gemeinsamen Sitzung durch den Leiter des Gerichts feierlich verpflichtet.

## § 34

## Vergütung und Auslagen

(1) Dem in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Schöffen ist der Lohn für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes weiter zu zahlen. Schöffen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfälle, und alle Schöffen auf Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Schöffen, die trotz ordnungsgemäßer Ladung ausbleiben, sind die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten aufzuerlegen, falls sie nicht bis spätestens eine Woche nach dem Termin eine genügende Entschuldigung abgeben.

## Zweiter Titel: Die Wahl der Schöffen

## § 35

## Wahl der Schöffen

Die Schöffen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar

die Schöffen der Kreisgerichte:  
von den wahlberechtigten Bürgern des Kreises,

die Schöffen der Bezirksgerichte:  
von den Bezirkstagen.

## § 36

(1) Die Anzahl der für jedes Gericht zu wählenden Schöffen wird vom Minister der Justiz bestimmt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen und die Geltendmachung des Ablehnungsrechts werden in einer Verordnung getroffen, die der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erläßt.

## § 37

## Schöffentisten

Die für jedes Gericht gewählten Schöffen werden in Listen, getrennt nach Schöffen für Jugendsachen und für andere Sachen, aufgenommen.

## Drittes Kapitel

## Die Gerichte

## Erster Abschnitt: Das Kreisgericht

## § 38

## Verteilung der Kreisgerichte

(1) Für jeden Kreis wird ein Kreisgericht gebildet.

(2) Zur Erleichterung des Zugangs zu den Gerichten kann der Direktor des Kreisgerichts anordnen, daß an anderen Orten des Kreises regelmäßig Gerichtstage abgehalten werden.

## § 39

## Besetzung des Kreisgerichts

(1) Das Kreisgericht wird mit einem Direktor als Leiter des Gerichts und der erforderlichen Anzahl von Richtern besetzt.

(2) Den Direktor und den Vertreter des Direktors bestimmt der Minister der Justiz aus der Zahl der Richter des Gerichts.

## § 40

## Gliederung

Bei den Kreisgerichten werden Straf- und Zivilkammern gebildet.